



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Konsultationsverfahren zur Vorbereitung eines späteren Referentenentwurfs über die Berufe in der Physiotherapie

Schriftliche Beteiligung der Länder und Verbände

Berlin, 27.07.2021

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
Bereich Berufspolitik/Jugend
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Vorbemerkung

Die Anforderungen an die Gesundheitsfachberufe steigen. Für eine gute Versorgung braucht es qualitativ hochwertige Ausbildungen, die den Auszubildenden attraktive Bedingungen und eine gute Perspektive bieten. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt daher, dass eine Modernisierung der Ausbildungen der Berufe in der Physiotherapie vorbereitet wird.

ver.di setzt sich seit langem für eine Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe ein. Es ist gut, dass die Reform der Ausbildungen auf der Agenda steht. Damit die Gesundheitsberufe nachhaltig gestärkt werden, sind allerdings die Strukturen und Qualitätsstandards der Ausbildungen in den Heilberufen stärker zu harmonisieren und die Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung der Ausbildungen entscheidend. Das „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ eröffnet die Möglichkeit, diese längst überfällige Harmonisierung der Ausbildungen in den Heilberufen vorzunehmen. Es bietet sich ein gemeinsames Heilberufe-Gesetz an, das eine gleiche Rechtsgrundlage und Rechtssicherheit schafft sowie notwendige gesetzliche Anpassungen an neue – auch europäische – Entwicklungen vereinfacht. Es fördert die Identität der Heilberufe als Akteure im Gesundheitswesen und stärkt die Berufsangehörigen in ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit.

Gerade für die therapeutischen Berufe empfiehlt sich ein einheitlicher rechtlicher Rahmen und damit zumindest der Einstieg in ein „gemeinsames Dach“ aller Heilberufe. Die großen Schnittstellen in den Aufgabenbereichen der Therapeut*innen und die stark ausgeprägte interdisziplinäre Arbeit zwischen den Berufsgruppen lassen eine gemeinsame gesetzliche Grundlage geboten erscheinen. Gleichzeitig ist den Spezifika der einzelnen Ausbildungen in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen Rechnung zu tragen. Die einzelnen Berufsprofile der therapeutischen Berufe können so bestmöglich herausgearbeitet werden.

In den Gesundheitsberufen ist der Erwerb berufsfachlicher Kompetenzen *im Rahmen der Gesundheitsversorgung* unerlässlich. Deshalb sind die Strukturen so weiterzuentwickeln, dass die praktische Ausbildung gestärkt wird und Theorie und Praxis gut miteinander verzahnt werden.

Im Folgenden nimmt ver.di Stellung zu dem Fragenkatalog und spricht sich ausdrücklich dafür aus, im Rahmen der Reform einen besonderen Fokus auf die Stärkung der Ausbildungsqualität zu legen. Neben der Kostenfreiheit der Ausbildung und dem Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung sind bundeseinheitliche Vorgaben unverzichtbar, um die Qualität der theoretischen und praktischen Ausbildung zu stärken. Dazu gehören insbesondere Regelungen zum

Mindestumfang der Praxisanleitung und Praxisbegleitung sowie zur Qualifikation der Lehrkräfte. Auch werden klar formulierte Ausbildungsziele benötigt, die in der Summe ein Ausbildungsberufsbild ergeben. Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung ist unbedingt zu gewährleisten.

Bildung und Gesundheitsversorgung sind zusammen zu denken. Dafür ist eine Berufsbildungsforschung zu etablieren, die die notwendigen Erkenntnisse generiert, um die Weiterentwicklung der Berufsausbildungen und Weiterbildungen zu unterstützen. Die Heilberufe sind daher in die von den Sozialpartnern mit verantwortete Berufsbildungsforschung beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) systematisch einzubeziehen.

Zu den Fragen im Einzelnen

Zu 1. Welche Position vertreten Sie zu einer möglichen Akademisierung (ggf. Voll- oder Teilakademisierung) der Ausbildung der Physiotherapie? Wie bewerten Sie ein „Nebeneinander“ der fachschulischen und akademischen Ausbildung? (bitte begründen)

ver.di spricht sich ausdrücklich für eine grundlegende Reform der Ausbildung der Physiotherapie aus. Es braucht eine qualitativ hochwertige und zeitgemäße Ausbildung.

In der fachpolitischen Diskussion wird seit vielen Jahren eine „Akademisierung“ der Gesundheitsfachberufe gefordert, wobei eine unabhängige wissenschaftliche Begründung der Notwendigkeit weiterhin fehlt. Nach Ansicht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ von März 2020) könnte für die Physiotherapieausbildung eine sogenannte Teilakademisierung in Frage kommen. Überzeugende Antworten, wie sich die Tätigkeitsfelder der beruflichen und hochschulisch qualifizierten Berufsangehörigen voneinander unterscheiden sollen, fehlen jedoch. Damit einher geht die Gefahr der Spaltung der Berufsgruppe und Abwertung der beruflichen Ausbildung. Das lehnt ver.di entschieden ab.

Die bestehenden Probleme in der Ausbildung sowie auch im späteren Berufsleben werden durch eine Hochschulausbildung nicht gelöst, wie die Erfahrungen insbesondere zur bisherigen Umsetzung des Pflegeberufegesetzes zeigen. Es braucht stattdessen eine Weiterentwicklung der bestehenden Systematik mit einer gleichzeitigen Aufwertung des Berufes. Dazu gehört der Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung, die Kostenfreiheit der Ausbildung und eine vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten für die theoretische und praktische Ausbildung.

Notwendig sind eine Aufwertung der therapeutischen Berufe und eine Verbesserung der Versorgungsqualität.

Gerade in den Gesundheitsberufen ist der Erwerb berufsfachlicher Kompetenzen *im Rahmen der Gesundheitsversorgung* unerlässlich, da auch für diese ausgebildet wird. Wenn der Gesetzgeber sich für eine hochschulische Erstausbildung entscheidet, fordert ver.di duale Studiengänge, die nach Berufsbildungsstandards geregelt werden. Nur ein duales Studium kann eine notwendigerweise stark an der Praxis orientierte Ausbildung an der Hochschule gewährleisten (siehe auch Frage 9). Die Durchlässigkeit muss bis in den hochschulischen Bereich gewährleistet sein.

Das Arbeitsfeld in der Physiotherapie ist hochkomplex. Dies allein stellt jedoch noch keine hinreichende Grundlage für eine Ausbildung an der Hochschule dar, solange eine dadurch begründete Verbesserung der Versorgungspraxis nicht nachgewiesen ist. Die Behauptung, hochkomplexe Versorgungssituationen ließen sich nur durch eine Hochschulausbildung bewältigen, sind nach wie vor nicht begründet, sondern vielmehr durch die derzeitige Praxis widerlegt.

Erforderlich ist hingegen eine qualitativ hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen in der Versorgungspraxis gerecht zu werden. Diese kann durch die duale Form der Berufsausbildung bestmöglich sichergestellt werden.

Im deutschen Berufsbildungssystem hat sich die duale Form der Berufsausbildung, die sich durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis auszeichnet, außerordentlich bewährt. Sie ist Vorbild für einige europäische Länder und genießt hohes Ansehen auch außerhalb Europas. Hierzulande gelten ihre Strukturmerkmale allerdings nur für Ausbildungsordnungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und wenige Heilberufe (Pflegerberufe, Notfallsanitäter*innen). Ansatzweise finden sich wichtige Elemente auch in den neu geregelten Heilberufen (ATA-OTA-G, HebG, MTBG). Obwohl auch die an Berufsfachschulen nach Landesrecht ausgebildeten Berufe mitunter hohe Praxisanteile aufweisen, gelten die Regelungen des BBiG dort überwiegend nicht.

Ausschlaggebend für eine gute Ausbildung in der Physiotherapie ist die Stärkung des Lernorts Praxis. Dieser ermöglicht es den Auszubildenden, handlungsorientiert berufsfachliche Kompetenzen im Feld zu erwerben. Der Bezug zur Berufspraxis von Beginn der Ausbildung an kann sich zudem positiv auf den späteren Verbleib im Berufsfeld auswirken, da von Anfang an zwischenmenschliche Erfahrungen möglich sind. Die praktische Ausbildung unter Laborbedingungen, wie diese beispielsweise in Skills Labs vorherrschen, kann die Auszubildenden nicht adäquat auf das spätere Berufsfeld vorbereiten.

Für eine gute praktische Ausbildung ist eine gute Praxisanleitung wesentlich. Es ist daher wichtig, dass die Praxisanleitung nachhaltig gestärkt und eine bundeseinheitliche Mindestvorgabe

zum Umfang der Praxisanleitung verankert wird. ver.di hält hier als Mindestvorgabe 20 Prozent für angemessen. Klarzustellen ist, dass sich diese Mindestvorgabe auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung bezieht, die auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans stattfindet. Ebenso wichtig ist es, dass praktische Anleitungssituationen auch im alltäglichen Ablauf erfolgen können. Dafür muss die praktische Ausbildung der Auszubildenden unter ständiger Anleitung und Aufsicht einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals erfolgen. Durch die Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die verantwortlichen Personen dienstplanmäßig entsprechend eingeplant werden und die erforderliche Zeit zur Verfügung steht. Um eine nachhaltige Stärkung der Praxisanleitung zu erreichen, spricht sich ver.di für die Vorgabe einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation aus, die einen Umfang von mind. 720 Stunden vorsieht.

Vorgaben für eine wissenschaftliche Qualifikation der Lehrkräfte fehlen bislang im Bundesrecht. Diese sind aber unerlässlich, um auch den theoretischen und praktischen Unterricht auf aktuellem wissenschaftlich fundierten Niveau zu gestalten. Orientierungsmaßstab ist dabei das in Deutschland übliche Qualifikationsniveau für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen der Kultusministerkonferenz (KMK). Die entsprechende berufliche Fachrichtung ist an den für die Lehrerbildung zuständigen wissenschaftlichen Hochschulen zu entwickeln und zu etablieren. Solange dies noch nicht gegeben ist, ist eine Ausbildung im zu unterrichtenden Beruf eine notwendige Voraussetzung.

Auch ist der Anspruch der Auszubildenden auf eine angemessene Praxisbegleitung gesetzlich zu verankern. Die Praxisbegleitung dient dazu, die Auszubildenden fachlich und pädagogisch zu betreuen sowie die praktische und theoretische Ausbildung miteinander zu verzahnen. Dazu sind auch Gespräche zwischen Lehrkräften, Praxisanleiter*innen und Auszubildenden erforderlich, um den Lernstand zu beraten. Auch die kollegiale Beratung zwischen Lehrkräften und Praxisanleiter*innen kann dazu gehören.

Wichtig ist, dass Theorie und Praxis gut miteinander verzahnt werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass der physiotherapeutische Prozess, der aus der physiotherapeutischen Diagnostik, der Erstellung des Behandlungsplans, der Durchführung der Interventionen und der anschließenden Evaluation im Sinne einer hohen Versorgungsqualität besteht, erlernt wird. Die praktische Ausbildung ist durch schriftliche Ausbildungsverträge der Betriebe mit den Auszubildenden ausbildungs- und arbeitsrechtlich klar zu regeln. Die Auszubildenden müssen einen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung haben, die während der gesamten Dauer der Ausbildung zu zahlen ist. Dies steigert die Attraktivität der Ausbildung erheblich und leistet dabei einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

ver.di spricht sich dafür aus, dass künftig der Betrieb als Träger der Ausbildung sicherzustellen hat, dass die praktische Ausbildung quantitativ und qualitativ in dem erforderlichen Maße durchgeführt wird und der Lernprozess tatsächlich im Vordergrund steht. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Praxisanleitung.

Damit der Beruf der Physiotherapie nachhaltig gestärkt wird, braucht es attraktive Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten im weiteren Berufsleben. Es ist daher zu prüfen, ob sich im Anschluss an die Ausbildung weiterführende Studiengänge auf Masterniveau für bestimmte Tätigkeitsfelder und Therapiespezialisierungen anbieten. Dies wäre zugleich ein Beitrag zur Etablierung des wissenschaftlichen Fachs Physiotherapie an den Hochschulen. Über den Ausbau pädagogischer und forschungsorientierter Studiengänge hinaus kann es sinnvoll sein, Studiengänge zu etablieren, in denen Physiotherapeut*innen erforderliche zusätzliche Kompetenzen für die Niederlassung und das Betreiben einer Praxis erwerben. Beruflich qualifizierten Bewerber*innen ohne formale Hochschulzugangsberechtigung ist der Zugang zur hochschulischen Aus- und Weiterbildung ohne zusätzliche Hürden zu eröffnen.

Zu 2. Welche Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung für die Berufe in der Physiotherapie (Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterinnen/Bademeister sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten) halten Sie zukünftig für sinnvoll? Bitte differenzieren Sie nach den einzelnen Berufen.

Es darf keine unnötigen Hürden zur Ausbildung geben. Die derzeit geltenden Zulassungsvoraussetzungen haben sich grundsätzlich bewährt. Es gibt daher keinen Anlass, höhere Zugangshürden vorzusehen. Zulassungsvoraussetzungen, wie sie für die Heilberufe typisch sind (z. B. besondere schulische Voraussetzungen und besondere persönliche Voraussetzungen wie die gesundheitliche Eignung) sind entbehrlich. Über die individuelle Eignung der Bewerber*innen entscheidet der Anstellungsträger. Zuverlässige Prognosen für eine erfolgreiche Ausbildung lassen sich regelmäßig nicht bereits zu Beginn der Ausbildung stellen. Entscheidend ist das Bestehen der abschließenden Prüfung. Für eine durchlässige Ausbildung ist es wichtig, den Fokus auf die Frage zu legen, wie die Ausbildung erfolgreich absolviert werden kann.

Zu 3. Wie sollten die Ausbildungsziele und Kompetenzen ausgestaltet sein, um den heutigen und zukünftigen Anforderungen an die Berufe in der Physiotherapie zu entsprechen? Bitte differenzieren Sie nach den einzelnen Berufen.

ver.di spricht sich dafür aus, dass die Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe kompetenzorientiert ausgestaltet werden. Bei der Formulierung der Kompetenzen muss es Ziel sein, den Auszubildenden den Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, die sie befähigt, selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen zu agieren.

Weitergehend spricht sich ver.di dafür aus, die Zuordnung der bundesrechtlich geregelten dreijährigen Gesundheitsfachberufe im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu überprüfen und eine sachgerechte Zuordnung zum Kompetenzniveau 5 vorzunehmen, wie es von der AG Gesundheit im Rahmen der DQR-Entwicklung empfohlen worden war.

ver.di setzt sich dafür ein, dass die Ausbildung zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung befähigt. Die während der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen sind dabei am Ausbildungsberufsbild, das sich aus der Summe der Ausbildungsziele ergibt, auszurichten. Es sind für alle Gesundheitsberufe gemeinsame und berufsspezifische Kompetenzen festzulegen. Ausbildungsberufsbilder sollen sowohl zu einer Profilschärfung der jeweiligen berufsspezifischen Kompetenzen beitragen als auch die interprofessionelle Zusammenarbeit fördern.

Die Ausbildungsziele sollen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen beinhalten. Eine Abstufung unterschiedlicher Kompetenzniveaus in der Berufsbildung ist dabei nicht sinnvoll.

Zu 4. Wie ist Ihre Position zur zukünftigen horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in den Berufen in der Physiotherapie? (bitte begründen)

Horizontal und vertikal durchlässige Aus- und Weiterbildungsangebote sind wesentliche Elemente zeitgemäßer Berufsbildungspolitik – z. B. zur Unterstützung lebenslangen Lernens. Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung ist unbedingt zu gewährleisten. ver.di geht grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse aus. Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung sollte zum Hochschulzugang berechtigen und bei berufsbezogenen Hochschulstudiengängen eine Anrechnung der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen ermöglichen.

Zumindest sollte ggf. durch eine Integration allgemeinbildender Inhalte in die Berufsausbildung ein schulischer oder auch höherer schulischer Bildungsabschluss erworben werden können, um Auszubildenden mit mittlerem Bildungsabschluss den unmittelbaren Übergang in die Hochschule – unter Anrechnung der im Rahmen der Ausbildung erworbenen beruflichen Kompetenzen zur Verkürzung der Hochschulausbildung – zu ermöglichen.

Zu 5. Sollten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten zukünftig im Rahmen einer akademischen Ausbildung zusätzliche Kompetenzen erwerben und diesen Kompetenzen entsprechende Aufgaben eigenverantwortlich ausüben dürfen? Wenn ja, welche der nachfolgenden Kompetenzen sollten erworben und eigenverantwortlich ausgeübt werden? (bitte begründen)

Um eine qualitativ hochwertige Behandlung und die Berufe zu stärken, ist es geboten, die heilkundlichen Kompetenzen der Gesundheitsfachberufe zu erweitern. Damit eine Kompetenzerweiterung die Gesundheitsfachberufe aufwertet und die Versorgung der Patient*innen verbessert wird, müssen die Anforderungen, die sich aus der gesundheitlichen Versorgung ergeben, Maßstab für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe sein. Dazu gehört auch die fachspezifische Ausübung der Heilkunde im Rahmen der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen. Es ist dabei unerheblich, an welchem Ort die Ausbildung stattfindet.

Die Ausübung der physiotherapeutischen Diagnostik und die eigenverantwortliche Festlegung therapeutischer Maßnahmen sind ein längst überfälliger Schritt zur Aufwertung des Berufes, der nicht an einen Hochschulabschluss geknüpft werden darf. Ausschlaggebend sind die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Die Krankenschreibung oder Überweisung von Patient*innen liegen in ärztlicher Verantwortung. Eine Übertragung der Kompetenzen kann höchstens mit der Einführung eines Direktzugangs diskutiert werden und sollte keinesfalls an einen Hochschulabschluss geknüpft werden.

Zu 6. Welche Ausbildungsdauer für die Berufe in der Physiotherapie ist Ihrer Meinung nach für eine qualifizierte Patientenversorgung sinnvoll? Wie sollten die Anteile der praktischen und theoretischen Ausbildung zukünftig gewichtet und ausgestaltet sein? Bitte differenzieren Sie nach Hochschule und Berufsfachschule sowie nach den einzelnen Berufen.

Die Ausbildung zur/zum Physiotherapeut*in soll weiterhin eine Dauer von drei Jahren umfassen, sofern sie beruflich ausgebildet wird. Bei einer hochschulischen Ausbildung ist eine Dauer von 7-

8 Semestern vorzusehen. Unabhängig vom Ort der Ausbildung ist es – wie zu Frage 1 ausgeführt – unerlässlich, dass der Anteil der praktischen Ausbildung in der Versorgungspraxis überwiegt, da auch primär für diese ausgebildet wird.

ver.di setzt sich grundsätzlich dafür ein, keine Berufsausbildung unterhalb des Niveaus einer dreijährigen Ausbildung zu verankern. Die Ausbildung zur/zum Masseur*in und medizinischen Bademeister*in ist deshalb in diesem Sinne weiterzuentwickeln und in das BBiG zu integrieren.

Zu 7. Welche derzeitigen für die Physiotherapie erforderlichen Weiterbildungen für die sogenannten Zertifikatspositionen (z. B. Manuelle Therapie, Manuelle Lymphdrainage) lassen sich Ihrer Ansicht nach zukünftig wie in die Ausbildung integrieren? Welche Folgen hätte dies für den Inhalt, die Dauer sowie das Niveau (Berufsfachschule oder höher) der Ausbildung?

Um Patient*innen angemessen versorgen zu können, ist es erforderlich, bisherige Zertifikatspositionen in die Ausbildung zu integrieren. In der Physiotherapie ließe sich vor allem die Manuelle Lymphdrainage aufgrund der überschaubaren Fortbildungszeit gut integrieren. Dies trifft auch auf Weiterbildungen wie Manuelle Therapie, Propriozeptive neuromuskuläre Faszilitation (PNF), Bobath etc. in ihren Grundlagen zu. Eine anschließende tiefergehende Weiterbildung unter Anerkennung des bereits Erlernten erscheint hier zielführend. Die Ausbildung in der Physiotherapie wird damit deutlich aufgewertet, während die Fort- und Weiterbildung einen wichtigen Beitrag zum lebenslangen Lernen leistet. Zudem wird so die Berufsfähigkeit der Auszubildenden sichergestellt.

Auszubildende in der Physiotherapie müssen über ein solides Grundwissen aller relevanten therapeutischen Maßnahmen verfügen und diese im beruflichen Alltag auch anwenden können und dürfen. Damit würde die jetzige Situation überwunden, dass hohe Summen (oft ohne Beteiligung des Arbeitgebers) aufgebracht werden müssen, um ein Zertifikat für bereits Erlerntes zu erhalten.

Voraussetzung für die Integration von Fortbildungsinhalten in die Ausbildungen ist eine vorherige evidenzbasierte Überprüfung der Therapiemaßnahmen, um Zeitressourcen auf wirksame therapeutische Behandlungsformen fokussieren zu können. Gut qualifiziertes Lehrpersonal ist für die Integration der Fortbildungsinhalte in die Ausbildung ebenfalls eine wichtige Voraussetzung.

Neben der Reform der Ausbildung bedarf es eines geregelten Fort- und Weiterbildungskonzeptes, das Karrierewege für die Beschäftigten öffnet. Berufliche Fort- und Weiterbildung sollte

nicht dem Markt überlassen werden. Zugelassene Behandlungsmethoden bedürfen standardisierter Bildungsangebote, die landesrechtlich oder ggfs. durch Bundesrecht über das Berufszulassungsrecht zu regeln sind.

Bisher führen viele Fort- und Weiterbildungen nicht zu einer höheren Vergütung oder einer realen Kompetenzerweiterung. Fort- und Weiterbildungen sind dabei vom Arbeitgeber zu finanzieren und die Beschäftigten müssen unter Fortzahlung des Entgelts dafür freigestellt werden. Das bisherige System der Zertifikatspositionen muss in diesem Zuge abgeschafft werden. Fort- und Weiterbildung sollen der persönlichen Qualifizierung und Weiterentwicklung dienen und nicht allein dem Druck des Abrechnungssystems durch die Kassen unterliegen.

Zu 8. Wie kann Ihrer Meinung nach eine praxisorientierte Ausbildung bei einer Akademisierung der Ausbildung der Physiotherapie weiterhin gewährleistet werden? Bitte differenzieren Sie nach Voll- und Teilakademisierung.

Zu 9. Wie bewerten Sie die Möglichkeit der Ausgestaltung einer akademischen Ausbildung der Physiotherapie als „dualer Studiengang“?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, lehnt ver.di eine sogenannte Teilakademisierung der Ausbildung in der Physiotherapie ab, da überzeugende Antworten, wie sich die Tätigkeiten hochschulischer und beruflich qualifizierter Physiotherapeut*innen unterscheiden, bislang ausstehen.

Im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes ist zu beobachten ist, dass die Teilakademisierung zu deutlichen Problemen führt. Das Nebeneinander der berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildung mit am Ende gleicher Tätigkeit führt zu einer Spaltung der Berufsgruppe. Zudem deuten erste Erkenntnisse darauf hin, dass durch die deutlich schlechteren Regelungen (fehlender Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung, unzureichende Regelungen zur Praxisanleitung etc.) die hochschulische Erstausbildung nach Pflegeberufgesetz für die potenzielle Zielgruppe nicht attraktiv ist. Hier besteht deutlicher Nachbesserungsbedarf.

Eine praxisorientierte Ausbildung kann im Falle einer Hochschulausbildung nur durch ein duales Studium gewährleistet werden, indem der berufspraktische Teil der Ausbildung durch vertragliche Bindung an einen Ausbildungsbetrieb geregelt wird. Zugleich wird damit eine ausbildungsrechtliche und soziale Absicherung der Studierenden sichergestellt. Der Anspruch der Studierenden auf eine angemessene Vergütung muss für die gesamte Dauer des Studiums gegeben sein. Damit wird die Attraktivität des Studiums gesteigert und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet. Dass dieser Weg möglich ist, zeigt das Hebammenreformgesetz, das die Ausbildung seit

dem 1.1.2020 als duales Studium gestaltet und die arbeitsrechtliche und soziale Absicherung der Studierenden sicherstellt.

Um eine bestmögliche Ausbildung für die spätere praktische Tätigkeit zu erhalten, muss die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der Gesundheitsversorgung auch bei einer hochschulischen Erstausbildung überwiegen. Berufspraktische Tätigkeiten und theoretische und praktische Lehrveranstaltungen müssen dafür inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt erfolgen. Entsprechend müssen die Curricula der Hochschule und der für jede studierende Person zu erstellende Praxisplan des Ausbildungsbetriebs in einem wechselseitigen Prozess aufeinander abgestimmt werden.

Für eine qualitativ hochwertige berufspraktische Ausbildung braucht es eine gute Praxisanleitung. Es ist insbesondere eine bundeseinheitliche Angabe zum Mindestumfang der Praxisanleitung in den Berufszulassungsgesetzen zu verankern (siehe dazu Frage 1).

Mitbestimmung ist ein zentrales Element einer demokratischen Gesellschaft. Betriebliche Mitbestimmungsrechte sind daher umfassend zu gewährleisten. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Personalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen müssen mitreden und mitentscheiden können, wenn es um Fragen der Ausbildungsbedingungen geht.

Zu 10. Wie viele primärqualifizierende Studiengänge müssten pro Land im Fall einer Vollakademisierung neu eingerichtet werden bzw. wie hoch müsste die Studienkapazität pro Land sein?

Bei der Berechnung der Studienkapazität pro Land ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung zu gewährleisten ist. Schon die jetzigen Ausbildungskapazitäten reichen nicht aus, um den Bedarf zu decken. Der Fokus sollte aus diesem Grund auf dem Ausbau der Ausbildungsplatzkapazitäten und der Attraktivitätssteigerung der Ausbildung liegen. Eine Hochschulausbildung würde dem entgegenwirken, da der Kreis potenzieller Bewerber*innen durch die notwendige Hochschulzugangsberechtigung weiter eingeschränkt wird, sofern es nicht entsprechende Zugangsmöglichkeiten für diese Bewerber*innen gibt. Belastbare Zahlen zu den vorhandenen Schulabschlüssen der Auszubildenden in der Physiotherapie fehlen bislang. Es ist also fraglich, ob dem hohen Fachkräftebedarf mit einer Verlagerung der Ausbildung an Hochschulen begegnet werden kann.

Im Fragebogen unberücksichtigt bleibt die Frage, wie im Falle einer Hochschulausbildung sichergestellt werden soll, dass ausreichend qualifizierte Lehrende für die hochschulische Ausbildung zur Verfügung stehen.

Zu 11. Halten Sie eine Angleichung der Physiotherapeutenausbildung an die europäische hochschulische Ausbildung (Bachelor-Niveau EQR/DQR 6) und eine Angleichung der Tätigkeiten für sinnvoll? (bitte begründen)

Die Angleichung der Tätigkeiten, vor allem hinsichtlich der physiotherapeutischen Diagnostik und der eigenverantwortlichen Festlegung von Therapiemitteln ist dringend geboten. Wichtig ist hierbei, dass die entsprechenden Kompetenzen in der Ausbildung erworben werden. Diese sind allerdings nicht von der Verortung der Ausbildung abhängig, sondern von einer qualitativ hochwertigen Ausbildung.

Zu 12. In welchen Tätigkeitsbereichen werden Ihrer Einschätzung nach im Fall einer Akademisierung der Ausbildung der Physiotherapie die Absolventinnen/Absolventen überwiegend tätig werden? Wie bewerten Sie die Auswirkungen einer Akademisierung auf die Versorgungsqualität und Vergütungsstruktur? Bitte differenzieren Sie nach Voll- und Teilakademisierung.

Die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe muss auf der Grundlage der Anforderungen der Versorgung erfolgen. ver.di hatte sich daher vor Einführung der Modellklauseln für eine grundlegende Berufsfeldanalyse ausgesprochen. Es fehlt bisher an gesicherten Erkenntnissen, welche Entwicklungstendenzen und welcher Anpassungsbedarf der Berufsbildung in Gesundheitsberufen bestehen. Auch braucht es unabhängiger Befragungen bisheriger Studienabsolvent*innen, da derzeit zu wenig über ihren Verbleib und ihre Beschäftigungssituation bekannt ist. Nicht immer entsprechen die Hochschulausbildungen den Anforderungen der Versorgungspraxis und der Zusatznutzen ist nicht erkennbar. Hier sind die Einrichtungen und Hochschulen gefragt, überzeugende Antworten zu liefern.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Absolvent*innen einer hochschulischen Erstausbildung vorrangig in der Versorgungspraxis arbeiten werden, da diese auch das größte Arbeitsfeld darstellt. Die Entscheidung über den Grad der Akademisierung wird hierbei keine Rolle spielen.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen wird sich auch im Falle einer Hochschulausbildung der Physiotherapie keine Änderung ergeben. Hier braucht es grundlegende Verbesserungen, die jedoch unabhängig vom Ort der Ausbildung sind.

Zu 13. Wie sollte aus Ihrer Sicht im Fall einer Vollakademisierung der Ausbildung der Physiotherapie der Bestandsschutz für Absolventinnen und Absolventen fachschulischer Ausbildungen ausgestaltet sein? (Voller Bestandsschutz, voller Zugang zu ggf. nach neuem Recht zu regelnden vorbehaltenen Tätigkeiten?) Welche Ausgestaltungsalternativen sind Ihrer Meinung nach denkbar? (bitte begründen)

Im Falle einer Vollakademisierung ist für die berufsfachschulisch ausgebildeten Physiotherapeut*innen ein voller Bestandsschutz vorzusehen. Auch die Tätigkeiten dürfen sich nicht unterscheiden, solange der Nachweis nicht geführt wurde, welche physiotherapeutischen Maßnahmen einer speziellen Hochschulausbildung bedürfen und nicht in der therapeutischen Versorgungspraxis erlernt werden können.

Vorbehaltene Tätigkeiten sind dann sinnvoll, wenn sie ein eindeutig abgrenzbares Tätigkeitsfeld umschreiben und damit zu einer Verbesserung der Gesundheitsversorgung beitragen, indem bestimmte, zu definierende Tätigkeiten an die dafür erforderlichen Qualifikationen gebunden werden.

Um Entwicklungstendenzen und Anpassungsbedarf der Berufsbildung in den Gesundheitsfachberufen systematisch beobachten zu können, sind die Heilberufe daher in die Regelförderung des BIBB einzubeziehen – unter Beteiligung der Sozialpartner. Dafür ist eine entsprechende Abteilung am BIBB einzurichten und entsprechend auszustatten.

Zu 14. Welche Kompetenzen und Tätigkeitsbereiche halten Sie zukünftig für Masseurinnen/Masseur und medizinische Bademeisterinnen/Bademeister für sinnvoll? (bitte begründen)

Eine Weiterentwicklung der Ausbildung zur/zum Masseur*in und medizinischen Bademeister*in ist notwendig, damit die Ausbildung auch weiterhin attraktiv bleibt. Sie darf nicht zum Hilfsberuf degradiert werden. Hier bietet sich eine wissenschaftliche Berufsfeldanalyse an, die aktuelle Entwicklungen im Wellnessbereich und bei der Gesundheitsförderung einschließt. Zu untersuchen ist auch, wie die Arbeitsbereiche zu den Physiotherapeut*innen besser abgegrenzt werden können.

Auch für die Ausbildung zur/zum Masseur*in und medizinischen Bademeister*in ist der Einbezug in die Regelförderung des BIBB unerlässlich. Nur so können Entwicklungstendenzen erfasst und entsprechend begleitet werden.

Zu 15. Welche Position vertreten Sie zum Thema Direktzugang zur Physiotherapie? Welche Vorteile sehen Sie in einem Direktzugang? Welche Nachteile sehen Sie in einem Direktzugang? (bitte begründen)

Um eine qualitativ hochwertige Behandlung sicherstellen zu können und die Berufe zu stärken, ist es geboten, die Kompetenzen der Gesundheitsfachberufe zu erweitern. Maßstab müssen die Anforderungen sein, die sich aus der gesundheitlichen Versorgung ergeben. Die Etablierung der Berufsbildungsforschung in diesem Berufsfeld ist hierfür unerlässlich, damit eine gezielte Weiterentwicklung erfolgen kann.

ver.di hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, den Direktzugang zu erproben und anschließend zu evaluieren. Dadurch kann überprüft werden, inwieweit die Qualität der Versorgung dadurch verbessert werden kann und welche Qualifikationen dafür notwendig sind. Wichtig ist, dass eine unabhängige wissenschaftliche Evaluierung der Modellprojekte nach verbindlich im Gesetz festgelegten Kriterien erfolgt. Voraussetzung für die Einführung des Direktzugangs ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Die Zulassung zum Direktzugang sollte künftig an zu schaffende Weiterbildungsangebote und umfassende Berufserfahrung geknüpft sein. Ein hochschulischer Abschluss allein stellt keine adäquate Voraussetzung für die Zulassung zum Direktzugang dar.

Die Vorteile des Direktzugangs liegen vor allem im eigenverantwortlichen Handeln und der damit einhergehenden Kompetenzerweiterung sowie der höheren Verantwortung. Dies würde eine echte Aufwertung des Berufes, auch finanziell, bedeuten.

Wichtig ist, dass der Direktzugang nicht zwingend sein darf. Beschäftigten, die diese zusätzliche Verantwortung nicht übernehmen möchten, muss die Arbeit im Berufsfeld auch weiterhin ohne Nachteile möglich sein. Eine Praxiseröffnung muss auch weiterhin ohne die Anwendung des Direktzuges möglich sein.

Zu 16. Welche Auswirkungen hätte Ihrer Meinung nach ein Direktzugang zur Physiotherapie auf die Qualität der Patientenversorgung und die Dauer der Behandlungen? Welche möglichen Auswirkungen auf den Haftpflichtschutz sind denkbar? (bitte begründen)

Nach Einschätzung von ver.di kann sich der Direktzugang positiv auf die Versorgungsqualität auswirken, da mehr Kompetenzen bei der/dem Therapeut*in liegen. Durch die eigenständige Festlegung des notwendigen Therapieumfanges und u. U. schnellerem Behandlungsbeginn können Patient*innen bedarfsgerechter versorgt werden. Wie in Frage 15 bereits ausgeführt, muss die Erprobung des Direktzugangs wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

Sollte lediglich die Budgetverantwortung auf die Physiotherapeut*innen übertragen werden, wird sich die Versorgungsqualität jedoch nur in geringem Maße verbessern können. Wichtig ist, dass auch hier Reformen vorgebracht werden. Die Sicherstellung bedarfsgerechter therapeutischer Versorgung muss im Fokus stehen und finanziell abgesichert werden.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Berufshaftpflicht für die Physiotherapeut*innen muss ausreichend gegeben und refinanzierbar sein. Für angestellte Physiotherapeut*innen sind die Arbeitgeber in der Verantwortung, eine entsprechende Berufshaftpflicht abzuschließen. Alle Tätigkeiten, die im Rahmen der therapeutischen Versorgung durchgeführt werden, müssen ausreichend abgedeckt sein.

Zu 17. Welche Entlastungspotenziale für Ärztinnen und Ärzte halten Sie durch einen Direktzugang zur Physiotherapie für möglich? (bitte begründen)

Vor allem die ambulante hausärztliche und orthopädische Versorgung würde durch einen Direktzugang deutlich entlastet werden. Dies bezieht sich vor allem auf nicht traumatisch erworbene muskuloskeletale Krankheitsbilder, die einen großen Anteil an Patient*innen in der ambulanten therapeutischen Versorgung stellen. Durch den Direktzugang können die Betroffenen schneller und gezielter versorgt werden, während ärztliche Ressourcen für Patient*innen zur Verfügung stehen, die diese benötigen.

Zu 18. Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen eines Direktzugangs zur Physiotherapie auf das Gesundheitssystem? (bitte begründen)

Der Direktzugang kann das Gesundheitssystem potenziell finanziell entlasten. Doppelbehandlungen und unnötige medizinische Interventionen können vermieden werden. Die finanziellen Auswirkungen auf das Gesundheitssystem sind in der Evaluation der Erprobung des Direktzuganges mit zu berücksichtigen, um gesicherte Aussagen treffen zu können.

Zu 19. Könnte Ihrer Meinung nach eine Ausbildung mit Bachelor-Abschluss die Möglichkeit eröffnen, einen Direktzugang zur Physiotherapie zu eröffnen? (bitte begründen)

Wie in der Antwort zu Frage 15 bereits ausgeführt, ist die Zulassung zum Direktzugang nach Einschätzung von ver.di nicht an einen Hochschulabschluss zu knüpfen. Die Zulassung muss an umfassende Berufserfahrung und an zu schaffende Weiterbildungsangebote geknüpft werden.

Zu 20. Wie sollte Ihrer Meinung nach die Finanzierung der Ausbildung sichergestellt werden? Bitte differenzieren Sie nach den einzelnen Berufen.

Anders als im dualen Bildungssystem und im Unterschied zu einzelnen Heilberufen (PfIBG, HebG, NotSanG) ist die Ausbildung in der Physiotherapie vielfach schulgeldpflichtig. Die Ausbildung in den Heilberufen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist überfällig, dass die Kostenfreiheit der Ausbildung gewährleistet wird. Neben der Schulgeldfreiheit sind auch die Ausbildungsmittel inklusive der Fachbücher für die gesamte Dauer der Ausbildung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In Annäherung an das duale System spricht sich ver.di dafür aus, dass der schulische Anteil der Ausbildungskosten, die Kosten der Ausbildungsstätten (Personalkosten, Sachkosten und Praxisbegleitung), durch die Länder finanziert wird. Für die Finanzierung der praktischen Ausbildung sind die Betriebe zuständig. Die Ausbildungskosten der Betriebe (u. a. Freistellung, Qualifizierung der Praxisanleiter*innen und Kosten der Ausbildungsvergütung) sind über einen Ausgleichsfonds zu refinanzieren. An der Finanzierung des Ausgleichsfonds sind alle Einrichtungen – unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht – zu beteiligen (Umlageverfahren). Auszubildende dürfen nicht auf Stellen für ausgebildetes Personal angerechnet werden.

Eine sachgerechte bundesweite Regelung ist der einzige Weg, um strukturelle Fehlsteuerungen zu vermeiden oder einen föderalen Unterbietungswettbewerb im Bereich der Schulfinanzierung zu verhindern. Damit wäre auch einer schleichenden Verschiebung der Gesamtkosten in Richtung des Finanzierungsbereiches der Krankenkassen und den damit einhergehenden negativen Begleiterscheinungen ein Riegel vorgeschoben. Eine solche Verschiebung ist in einigen Bundesländern in den letzten Jahren bereits erfolgt. Ein Ausbau der Schulfinanzierung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) – analog zum MTA-Reformgesetz – würde diesen Trend verschärfen.

Zu 21. Wie sollten Ihrer Ansicht nach die durch eine Abschaffung des Schulgeldes entfallenden Finanzmittel stattdessen aufgebracht werden (fachschulische Ausbildung)?

Vor dem Hintergrund des großen Fachkräftebedarfs ist es absurd, dass in der Physiotherapie teilweise noch Schulgeld bezahlt werden muss. Die Abschaffung des Schulgeldes ist überfällig. Der schulische Anteil der Ausbildungskosten sollte künftig – wie ansonsten auch an berufsbildenden Schulen – durch die Länder getragen werden.

Weitergehend muss die Kostenfreiheit der Ausbildung insgesamt gewährleistet sein. Hierfür braucht es eine Vorgabe, die den Ausbildungsträger verpflichtet, den Auszubildenden sämtliche Ausbildungsmittel für die theoretische und praktische Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Zu 22. Wie bewerten Sie die Kosten bei der Akademisierung der Physiotherapie im Rahmen des Gesundheitssystems im Verhältnis zum Nutzen? Bitte differenzieren Sie nach Voll- und Teilakademisierung.

Maßstab für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe sollten grundsätzlich die Anforderungen sein, die sich aus der Versorgung ergeben.

Zu 23. Wie ist Ihre Position zum Thema, eine Ausbildungsvergütung gesetzlich verpflichtend vorzusehen? (bitte begründen)

Die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist gesellschaftlicher Standard für etwa 320 Ausbildungsberufe, die nach Berufsbildungsgesetz im dualen System ausgebildet werden. Es gibt keinen Anlass, bei den Heilberufen, die auch an zwei Lernorten ausgebildet werden, davon abzuweichen.

ver.di spricht sich ausdrücklich für einen Anspruch der Auszubildenden auf eine angemessene Ausbildungsvergütung in den Gesundheitsfachberufen aus, wie es in den Pflegeberufen und anderen Gesundheitsfachberufen inzwischen selbstverständlich ist. Damit kann die Attraktivität der Ausbildung erheblich gesteigert und ein wesentlicher Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden. Neben einem Ausgleich für die im Rahmen der Ausbildung geleistete therapeutische Arbeit, die den Einrichtungen vergütet wird, trägt eine Ausbildungsvergütung in erster Linie dazu bei, die zumeist erwachsenen Auszubildenden bei der Lebenshaltung finanziell zu unterstützen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) dient sie auch der Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften.

In öffentlichen Krankenhäusern hat ver.di eine Vergütung für betrieblich-schulische Auszubildende durchgesetzt. Das war ein grandioser Erfolg der Auszubildenden, die sich in ver.di organisiert und eine bundesweite Tarifbewegung angestoßen haben. Auch betrieblich-schulische Auszubildende in privaten Einrichtungen streiten für eine angemessene Ausbildungsvergütung. Das große Engagement der Auszubildenden zeigt, wie wichtig eine Vergütung für die Attraktivität der Berufe und die Sicherung des Nachwuchses für einen Beruf ist.